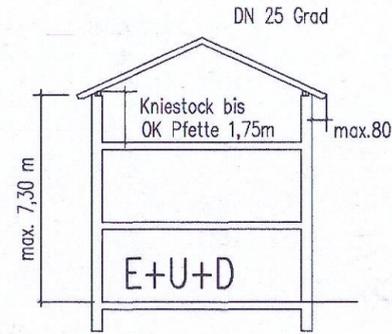
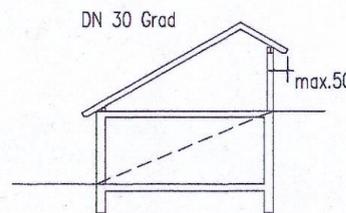


Regelbeispiel M 1:200



Querschnitt Hauptgebäude



Querschnitt Nebengebäude

## Zeichenerklärung

- Geltungsbereich 3. Änderung
- ④ Parzellenummer
- Baugrenzen

## Textliche Festsetzungen

Die planlichen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 21.10.1993 besitzen auch für die 3. Änderung Gültigkeit.

Für die Parzelle 40 werden folgende Ausnahmen erteilt:

1. Eine Kniestockhöhe von 1,75m bis OK Pfette ist bei einer Dachneigung von 25 Grad zulässig.
2. Für das Dach des Nebengebäudes ist ein ungleichseitiges Satteldach zulässig.

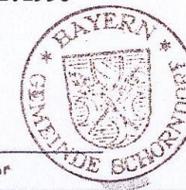
## 3. Änderung des Bebauungsplanes Schorndorf "An der Raiffeisenstrasse"

in der Fassung vom 21. Nov. 1996

Gemeinde Schorndorf

Landkreis Cham

Schorndorf, 25.11.1996  
Gemeinde Schorndorf



*Schmaderer*  
Schmaderer  
1. Bürgermeister

Architekturbüro Harth + Flierl  
Langangerweg 81  
92224 Amberg



Amberg, im November 96

# Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Schorndorf - An der Raiffeisenstraße - 3. Änderung - gemäß § 13 BauGB

## 1. Begründung:

Die Gemeinde Schorndorf beabsichtigt, auf der Parzelle Nr. 40 (Flur-Nr. 528/8 Gemarkung Schorndorf) eine Änderung der Bebauung innerhalb der festgelegten Baugrenzen zuzulassen. In diesem Bereich ist eine Kniestockhöhe von 1,75 m bei Dachneigung von 25 ° zulässig.

Für das Nebengebäude ist ein ungleichseitiges Satteldach zulässig.

## 2. Verfahren:

Die dritte Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Schorndorf - An der Raiffeisenstraße. Die betroffenen Grundstückseigentümer sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben der beabsichtigten Änderung zugestimmt (§ 13 Abs. 1 BauGB).

## 3. Satzung:

Aufgrund der §§ 2, 10 und 13 Baugesetzbuch, Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 der Bayer. Bauordnung erläßt der Gemeinderat Schorndorf folgende

### Satzung:

#### § 1

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Schorndorf - An der Raiffeisenstraße" im Bereich der Parzelle 40 in der Fassung des Änderungsplanes vom 21.11.1996 ist beschlossen.

#### § 2

Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Auslegung des Änderungsplanes rechtsverbindlich.

Schorndorf, 25. November 1996  
Gemeinde Schorndorf

  
Schmaderer  
1. Bürgermeister



## 4. Inkrafttreten:

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Schorndorf - An der Raiffeisenstraße wurde am 25.11.1996 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan - 3. Änderung - mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schorndorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Schorndorf, 25.11.1996

  
Schmaderer  
1. Bürgermeister

